

787-L

**Durchführungsbestimmungen zum Bayerischen Programm zur Stärkung des
Weinbaus – Teil B Investitionsförderung (WBB)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

vom 21. Februar 2019 Az.: L3-7387-1/348

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates.
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission vom 15. April 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission.
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 der Kommission vom 15. April 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor.
- Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor.
- Nationales Stützungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO).
- Weingesetz (WeinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl I 2011 S. 66).

- Weinverordnung (WeinV).
- Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV).
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates einschließlich der einschlägigen dazu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsrechtsakte;
- Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz;

B. Stützungsmaßnahme gemäß Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 „Investitionen“

1. Zweck der Unterstützung

Zweck der Unterstützung ist die Schaffung von qualitätsverbessernden und wettbewerbsfähigeren Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen, die der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebs dienen.

2. Antragsberechtigung

¹Begünstigte sind:

- Weinbaubetriebe, die in der Erzeugung oder Vermarktung von Erzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 tätig sind,
- Weinerzeugerorganisationen,
- Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern oder
- Branchenverbände.

²Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. ³Die Gesellschaft muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Antragstellung, oder auf unbegrenzte Zeit vereinbart sein.

3. Gegenstand der Unterstützung

¹Gegenstand der Unterstützung sind bauliche und technische Investitionen in Bayern in Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen von Erzeugnissen gemäß Anhang VII, Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebs dienen. ²Hierzu gehören:

- a) Errichtung und Modernisierung von Bauten und baulichen Anlagen zur Verarbeitung oder Vermarktung (einschließlich Ausstattung) von weinbaulichen Erzeugnissen,
- b) Kauf neuer Maschinen und technischer Einrichtungen für den Traubentransport und die Traubenverarbeitung, die Weinbereitung, die Weinlagerung und die Vermarktung einschließlich der für die Steuerung notwendigen Software,
- c) Kosten der Betreuung bei einem förderfähigen Investitionsvolumen ab 100.000 €.
- d) Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architekten- und Ingenieursleistungen sowie für Durchführbarkeitsstudien, sofern sie Teil einer durchgeführten förderfähigen Investition sind.
- e) Erwerb von Patenten und Lizenzen, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind.

4. Ausschluss von der Unterstützung

- a) Erzeuger, die widerrechtlich Anpflanzungen bzw. ohne Genehmigung mit Reben bepflanzte Flächen gemäß dem Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bewirtschaften;
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten;
- c) Gebietskörperschaften;
- d) Investitionen von unter 10.000 € nachgewiesenem förderfähigem Investitionsvolumen;

- e) Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen dienen, die nicht im Anhang VII, Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (außerweibauliche Erzeugnisse) enthalten sind;
- f) Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus Drittländern dienen;
- g) behördliche Kosten und satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Erschließungskosten;
- h) Kunstwerke;
- i) Erwerb von Grundstücken, einschließlich Grunderwerbsteuer, der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen sowie jeweils anfallende Notariatskosten;
- j) Außenanlagen;
- k) Sozialräume;
- l) Investitionen im Wohnbereich, in Verwaltungsgebäude, Garagen und KFZ-Werkstatträume;
- m) Büroeinrichtung, -geräte sowie Bürosoftware;
- n) Bäuerliche gastronomische Einrichtungen mit Ausnahme von Weinprobierstuben;
- o) Kraftfahrzeuge;
- p) gebrauchte Maschinen und Einrichtungen;
- q) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Sollzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Erbabfindungen und Kosten für Rechtsberatungen, Pachten und Erbpachtzinsen;
- r) Eigenleistungen, z. B. das Einbringen der eigenen Arbeitskraft, Verwendung eigener Baumaterialien;
- s) Miete, Leasing, Mietkauf;
- t) Einfache Ersatzinvestitionen;
- u) bauliche Sanierungsmaßnahmen;

- v) Werbemaßnahmen, (z. B. Flyer, Broschüren und Beschilderungen) incl. Internetauftritte;
- w) Umsatzsteuer;
- x) Rabatte, Boni und Skonti;
- y) Unternehmen, die 750 Personen oder mehr beschäftigen und einen Jahresumsatz von 200 Mio. € oder mehr erzielen.

5. Art und Umfang der Unterstützung

5.1 Art der Unterstützung

Die Unterstützung wird im Wege der Anteilfinanzierung bzw. Festbetragsfinanzierung (Betreuungszuschuss) gewährt.

5.2 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die getätigten Nettoausgaben ohne Rabatte, Boni und Skonti.

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 Fördersatz

- a) 25 % der förderfähigen Investitionskosten für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission,
- b) 20 % der förderfähigen Investitionskosten bei Unternehmen, die die Kriterien unter a) nicht erfüllen, aber weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. € erzielen.

5.3.2 Betreuungszuschuss

¹Der Betreuungszuschuss beträgt bei bewilligten förderfähigen Investitionskosten

- von 100.000 € bis zu 250.000 € maximal 3.000 €,
- bei über 250.000 € und bis zu 500.000 € maximal 5.000 €,

– bei über 500.000 € maximal 6.000 €.

²Ein Betreuungszuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Investition förderfähige bauliche Investitionen enthält.

5.3.3 Förderobergrenze

Der Zuschuss wird auf 250.000 € (ohne Betreuerzuschuss) je Förderantrag begrenzt.

6. Fördervoraussetzungen

¹Die Fördervoraussetzungen müssen grundsätzlich zum jeweiligen Antragsendtermin für die jeweilige Auswahlrunde erfüllt sein. ²Änderungen, die nach Antragsstellung eintreten, sind der zuständigen Bewilligungsbehörde (siehe 9.3) unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

6.1 Unternehmenssitz

Der Unternehmenssitz oder eine Betriebsstätte des Antragstellers und der Standort der Investition müssen sich in Bayern befinden.

6.2 Nachweis der Verbesserung der Gesamtleistung

Der Antragsteller hat ein Investitionskonzept des durchzuführenden Vorhabens vorzulegen, mit dem die Finanzierbarkeit und die Verbesserung der Gesamtleistung des Unternehmens nachgewiesen werden.

6.3 Baugenehmigung

¹Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen muss mit dem Förderantrag eine Kopie des Eingabeplans und des Baugenehmigungsbescheids eingereicht werden. ²Bei verfahrensfreien Baumaßnahmen, die Bestandteil des geförderten Vorhabens sind, ist mit dem Förderantrag die Verfahrensfreiheit nachzuweisen.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Betreuungspflicht

Bei Investitionsvorhaben ab einem bewilligten förderfähigen Investitionsvolumen von 100.000 € ist die Hinzuziehung eines zugelassenen Betreuers Pflicht, sofern die Investition förderfähige bauliche Investitionen enthält.

7.2 Mehrfachförderung

¹Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme mit Ausnahme des Denkmalschutzes, gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Durchführungsbestimmungen gefördert werden. ²Sind Investitionen als Folge eines Brandes oder einer Naturkatastrophe erforderlich, mindern Zahlungen oder geldwerte Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) für den förderfähigen Teil der Investition die förderfähigen Ausgaben. ³Bare Eigenleistungen müssen mindestens in Höhe des Betrages in die Finanzierung eingebracht werden, der sich bei ordnungsgemäßer Versicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden als Entschädigung errechnen würde.

7.3 Rechtsanspruch

Die Unterstützung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der von der EU-Kommission bereitgestellten finanziellen Mittel.

7.4 Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid Weinbau Teil B (WBB)

Dem Bewilligungsbescheid werden die Nebenbestimmungen der Anlage 3 beigelegt.

7.5 Bewilligungszeitraum

¹Bauliche Vorhaben sind grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren ab Bewilligung fertigzustellen. ²Investitionen ausschließlich in Maschinen und Geräte sind grundsätzlich innerhalb von einem Jahr nach Bewilligung abzuschließen. ³Der Bewilligungszeitraum der Förderperiode 2019 bis 2023 endet spätestens am 31. Mai 2023.

7.6 Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre ab Datum der Auszahlung der Unterstützung.

7.7 Absicherung von Rückforderungsansprüchen

Rückforderungsansprüche sind nur dann abzusichern, wenn ein erkennbares wirtschaftliches und/oder Vorhabensrisiko vorliegt.

8. Aufbewahrungsfristen

Der Antragsteller hat die Antragsunterlagen, insbesondere die entsprechenden Belege, für die Dauer der Zweckbindung aufzubewahren und für eine eventuelle Prüfung bereitzuhalten.

9. Verfahren

9.1 Antragstellung

Die vollständigen Förderanträge sind einschließlich aller erforderlichen Nachweise und Stellungnahmen unter Verwendung der jeweils gültigen Antragsformulare bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau bis zu den vom StMELF im Voraus festgesetzten Terminen für die Einreichung der Anträge einzureichen.

9.2 Auswahlverfahren

¹Alle bewilligungsreifen Anträge, die die vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen, werden einem Auswahlverfahren mit Punktesystem unterzogen. ²Eine Auswahl erfolgt entsprechend der an den Auswahlterminen erreichten Punktzahlen bis zur Ausschöpfung des festgesetzten Plafonds. ³Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder nicht ausgewählt wurden, werden abgelehnt. ⁴Nach dem Endtermin für die Einreichung der Anträge (vgl. Nr. 9.1) sind keine Änderungen an den angegebenen Auswahlkriterien zulässig.

9.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

9.4 Zulässiger Maßnahmenbeginn

¹Es sind nur solche Ausgaben förderfähig, bei denen die Aufgabenvergabe, der Abschluss eines Kauf-, Liefer- und Leistungsvertrags und die Bezahlung nach der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheids bzw. nach Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt sind. ²Abweichend von Satz 1 sind generell:

- Ausgaben für die Betreuung gemäß Nr. 3c;
- Ausgaben für Planungsaufträge (bis Leistungsphase 7 HOAI);
- Ausgaben für Baugrunduntersuchung;
- Ausgaben für das Herrichten des Grundstücks, auf dem das Vorhaben realisiert werden soll;
- Ausgaben für Durchführbarkeitsstudien

förderfähig, die vor der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheids bzw. vor Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt sind, soweit diese für die Erstellung des Förderantrags erforderlich sind. ³Weitere Ausnahmen von Satz 1 sind nur mit Zustimmung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten möglich. ⁴Ausgaben, bei denen eine Ausnahme gemäß Satz 2 nicht vorliegt und bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrags oder die Bezahlung vor der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheids erfolgt sind, sind nicht förderfähig. ⁵Wird für solche Ausgaben eine Unterstützung beantragt, werden diese gemäß Art. 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 sanktionsrelevant gekürzt.

9.5 Zahlungsantrag und Auszahlung

¹Voraussetzung für den Mittelabruf ist die Vorlage des Zahlungsantrags bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (siehe 9.3). ²Der letzte Abgabetermin für den Zahlungsantrag der Förderperiode 2019 bis 2023 ist der 1. Juni 2023. ³Teilzahlungen

sind nicht möglich. ⁴Die Förderung kann grundsätzlich erst ausbezahlt werden, wenn alle Investitionen, für die Unterstützung beantragt wurde, fertiggestellt sind.

9.6 Kürzung und Sanktion

¹Übersteigen die im Zahlungsantrag als förderfähig geltend gemachten Ausgaben die von der zuständigen Behörde ermittelten förderfähigen Ausgaben, werden diese entsprechend Art. 63 VO (EU) Nr. 809/2014 gekürzt und ggf. sanktioniert. ²Verspätete weinrechtliche Meldungen oder weinrechtliche Meldungen, die unvollständig oder fehlerhaft sind führen zu keiner Kürzung der Unterstützung, da der Inhalt der Meldungen für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit nicht wesentlich ist. ³Die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit wird über das Investitionskonzept (siehe 6.2) überprüft und gewährleistet. ⁴Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen werden nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit bewertet und in Anlehnung an Art. 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sanktioniert.

9.7 Ausschlüsse

¹Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder Mitteilungen unterlassen hat, so wird das betreffende Vorhaben abgelehnt oder die Bewilligung vollständig zurückgenommen. ²Darüber hinaus wird der Antragsteller im Kalenderjahr der Feststellung von einer erneuten Antragstellung ausgeschlossen.

9.8 Aufhebung des Förderbescheides, Rückforderung

¹Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Rückforderung zu Unrecht geleisteter Zahlungen einschließlich Verzinsung erfolgt gemäß Art. 48, Art. 49 und Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG sowie Art. 40 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 in Verbindung mit Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014. ²Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 22. Februar 2019 in Kraft und treten mit Ablauf des 14. Oktober 2023 außer Kraft. ²Sie ersetzen die Durchführungsbestimmungen vom 7. Dezember 2017 (Az.: L3-7387-1/305). ³Letztere sind jedoch weiterhin maßgeblich Anträge, die im Geltungszeitraum der Durchführungsbestimmungen vom 7. Dezember 2017 gestellt wurden. ⁴Bei allen noch nicht

abgeschlossenen Vorhaben sind die Regelungen in Nr. 9.4 und 9.6 anzuwenden.

⁵Weiterhin gilt in Abweichung vom Wortlaut von Nr. 2.1 ANBest-P die Regelung nur für den Fall, dass weniger förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden. ⁶Darüber hinaus gilt Nr. 7.4 auch für Bewilligungs- und Änderungsbescheide, die noch auf Grundlage der vorausgehenden Durchführungsbestimmungen vom 7. Dezember 2017 erlassen werden.

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor